

Errichtung des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums
für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
vom 19. Juli 2004 (15525 – 53250/50)

1. Bezeichnung und rechtliche Stellung

Mit Wirkung vom 1. September 2004 wird das
Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ)
errichtet.

In ihm werden die Rheinische Landesbibliothek in Koblenz, die Landesbüchereistelle Rheinland-Pfalz in Koblenz, die Staatliche Büchereistelle Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer sowie die Bibliotheca Bipontina in Zweibrücken zusammengeführt.

Das LBZ ist eine dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde.

2. Aufgaben

Diese Zusammenführung soll den Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz den Zugang zu den weltweiten Informationsangeboten erleichtern und ihnen unter Nutzung der modernen Informationstechnologien die Dienstleistungen der einzelnen Einrichtungen gebündelt anbieten.

Das LBZ wird – unbeschadet der Aufgaben anderer Bibliotheken im Lande – insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Versorgung der Bevölkerung, der Kultur- und Bildungseinrichtungen, der Wirtschaftsbetriebe und Behörden mit Medien und Informationen
- Sammlung, Erschließung, Bewahrung und Vermittlung der Rheinland-Pfalz-Literatur (einschließlich Digitalisierung) und Erstellung der Landesbibliographie, Pflichtexemplarbibliothek
- Aufbau und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Bibliothekssystems für das Land Rheinland-Pfalz, u. a. durch Entwicklung innovativer Bibliotheksdienste und Serviceangebote sowie die Wahrnehmung von zentralen Aufgaben (einschließlich der Vertretung in Fachgremien)
- Förderung der Kooperation und Vernetzung der Bibliotheken einschl. Koordination landesweiter und regionaler Bibliotheksprojekte, Maßnahmen zur Leseförderung sowie Aus- und Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit für Bibliotheken und das Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz
- Beratung und Information der Bibliotheken, kommunalen Bibliotheksträger und Behörden in Fachfragen des Bibliothekswesens (Kompetenzzentrum)
- Bewahrung historischer Medienbestände in Rheinland-Pfalz

- Zentrale Dienstleistungen und praktische Hilfen für öffentliche Bibliotheken, insbes. auch für ehrenamtliche Bibliotheken, Schulbibliotheken, wissenschaftliche Spezialbibliotheken u. a. Sonderformen des Bibliothekswesens, ggf. einschließlich der Fachaufsicht über spezielle Bibliotheken
- Funktion einer pädagogischen Zentralbibliothek

3. Leitung, Sitz der Verwaltung, Gliederung, Haushalt

Die Leiterin oder der Leiter des LBZ wird vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur bestellt.

Der Verwaltung obliegt die Abwicklung aller administrativen Aufgaben des LBZ. Sitz der zentralen Verwaltung ist Koblenz. Dabei werden die Aufgaben der Verwaltung sowohl zentral als auch dezentral an den Standorten Koblenz, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Zweibrücken erbracht. Näheres, einschl. der Organisation und der regionalen Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung.

Die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18. Januar 1994 (921 A-53243/50 GAmtsbl. 1994, S. 181) unter den Punkten 3 („Staatliche Büchereistellen“) und 4 („Besondere Aufgaben der Landesbüchereistelle Rheinland-Pfalz“) beschriebenen Aufgaben werden künftig vom Landesbibliothekszentrum wahrgenommen.

Bis zur Errichtung eines eigenen Kapitels „Landesbibliothekszentrum“ im Einzelplan 15 werden die Personal-, Sach- und Investitionskosten des LBZ aus Mitteln der Kapitel 1545, 1547 und 1555 gedeckt. Die erforderlichen Mittel werden dem LBZ durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur zur Bewirtschaftung zugewiesen.

4. In-Kraft-Treten und Aufheben von Vorschriften

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden das Rundschreiben vom 11. Mai 1987 (Staatsanzeiger 1987, Nr. 23, S. 602) sowie die Nr. 3 und 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18. Januar 1994 (GAmtsbl. 1994, S. 181) aufgehoben.

Änderungen des Altersteilzeitgesetzes;

hier: Auswirkungen auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen

Bezug: Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juni 2004 – MinBI S. 274 –

Das Ministerium der Finanzen hat in seinem Rundschreiben vom 7. Juni 2004 die Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse dargestellt und im Ministerialblatt der Landesregierung, S. 274 ff., abgedruckt.

Bei (inhaltlichen) Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Personalverwaltung.